

## A n o r d n u n g

zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindeverbandes  
Gruppenwasserwerk "Gerauer Land" im Groß-Gerauer Stadtwald

---

Auf Antrag und zugunsten des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk "Gerauer Land", Sitz Groß-Gerau, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen im Groß-Gerauer Stadtwald ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

### § 1

#### Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Groß-Gerau, Klein-Gerau, Mörfelden, Worfelden / Kr. Groß-Gerau, Braunshardt, Erzhausen, Gräfenhausen, Messel, Roßdorf, Schneppenhausen, Wixhausen /Landkreis Darmstadt, Dieburg, Eppertshausen, Groß-Zimmern, Gundershausen, Urberach, Klein-Zimmern (Grube Messel), Waldgemarkung Altheimer Wald, Waldgemarkung Georgenhauser Wald, Waldgemarkung Klein-Zimmerer Wald, Waldgemarkung Spachbrücker Wald, Waldgemarkung Zeilharder Wald, /Landkreis Dieburg, Egelsbach, Langen, Offenbach /Landkreis Offenbach und auf Teile der Stadt Darmstadt erstreckt, wird in 4 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich)
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarten i.M. 1 : 10.000 und 1 : 25.000 und Katasterpläne i.M. 1 : 2000), in denen diese 4 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)  
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)  
Zone III A (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)  
Zone III B (weitere Schutzzone = braune Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche

a) Fassungsbereich Brunnen 1

Der Fassungsbereich des Brunnens 1 liegt auf dem Flurst. Flur 26 Nr. 2 der Gemarkung Groß-Gerau. (Der nordöstliche Eckpunkt dieser Zone liegt im inneren Kreuzungspunkt der Feld- und Klötzenhornschneise. In Richtung Süden folgt die Ostgrenze 35 m der Klötzenhornschneise, sodann auf 40 m im Winkel von 90° in westlicher Richtung und wiederum im rechten Winkel nach Norden bis zur Feldschneise und dieser in östlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt).

b) Fassungsbereich Brunnen 2

Der Fassungsbereich des Brunnens 2 liegt auf dem Flurst. Flur 25 Nr. 12/1 Gemarkung Groß-Gerau. (Dieser Fassungsbereich ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze bildet die Innenseite der Klötzenhornschneise. Der nordöstliche Eckpunkt liegt 7 m südlich dem Kreuzungspunkt Flurst.-Grenze 12/1 - 12/2 mit der Westseite der Klötzenhornschneise).

c) Fassungsbereich Brunnen 3

Der Fassungsbereich des Brunnens 3 liegt auf dem Flurst. Flur 25 Nr. 9/2 Gemarkung Groß-Gerau. (Diese Zone ist ein Rechteck von 40 m x 45 m. Der Kreuzungspunkt Klötzenhorn-Renzentalschneise ist der nordöstliche Eckpunkt.

Die Nordgrenze folgt 45 m der Renzentalschneise, die Ostgrenze folgt 40 m der Klötzenhornschneise).

d) Fassungsbereich Brunnen 4

Der Fassungsbereich Brunnen 4 liegt auf dem Flurst. Flur 25 Nr. 9/1, Gemarkung Groß-Gerau. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze ist die Westseite der Klötzenhornschneise. Der nordöstliche Eckpunkt liegt 45 m südlich vom Kreuzungspunkt der Bachgrund - und Klötzenhornschneise).

e) Fassungsbereich Brunnen 5

Der Fassungsbereich des Brunnen 5 liegt auf dem Flurst. Flur 26 Nr. 4, Gemarkung Groß-Gerau. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze ist die Westseite der Klötzenhornschneise. Der nordöstliche Eckpunkt liegt 55 m südlich des Kreuzungspunktes Mainzerweg - und Klötzenhornschneise).

f) Fassungsbereich Brunnen 6

Der Fassungsbereich des Brunnen 6 liegt auf dem Flurstück Flur 26 Nr. 4 der Gemarkung Groß-Gerau.  
(Der nordöstliche Punkt liegt an der Gabelung der Höllwiesschneise und der nach West-Südwest führenden Schneise mit der Klötzenhornschneise. Die Ostgrenze folgt von hier aus 50 m der Westseite der Klötzenhornschneise nach Süden, sodann senkrecht hierzu 48 m in Richtung West und wiederum senkrecht Richtung Norden bis zur nächsten in WSW-Richtung verlaufenden Schneise. Der Innenseite dieser Schneise folgt die Grenze nun in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt).

g) Fassungsbereich Brunnen 7

Der Fassungsbereich des Brunnen 7 liegt auf dem Flurst. Flur 25 Nr. 9/1 der Gemarkung Groß-Gerau.  
(Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die Ostgrenze ist die Klötzenhornschneise. Der südöstliche Eckpunkt liegt 78 m nördlich der Kreuzung Renzentäl - und Klötzenhornschneise).

h) Fassungsbereich Brunnen 8

Der Fassungsbereich Brunnen 8 liegt auf dem Flurst. Flur 25 Nr.12/1

der Gemarkung Groß-Gerau.

(Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 40 m. Die ostgrenze ist die Klötzenhornschneise. Der südöstliche Eckpunkt liegt 78 m nördlich der Kreuzung Feld- und Klötzenhornschneise).

## II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Flurst. Flur 25 Nr. 9/1, 9/2, 12/1, 12/2 und 18 (Dohlgraben), Flur 26 Nr. 2, 3, 4, 10, 8/1 (DB), Flur 27 Nr. 1, 6/1, 6/2, 13/3 (DB), 17 (Dohlgraben) und Flur 28 Nr. 95 der Gemarkung Groß-Gerau.

(Die Nordgrenze verläuft im Abstand von 80 m von der Bachgrundschneise parallel zu dieser.

Die Ostgrenze verläuft im Abstand von 130 m von der Klötzenhornschneise parallel zu dieser von der Nordgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Groß-Gerau - Klein-Gerau im Süden.

Die Westgrenze verläuft im Abstand von 170 m von der Klötzenhornschneise parallel zu dieser von der Nordgrenze bis zur Schneise zwischen den Polygonpunkten 100 und 934 im Süden. Die Südgrenze folgt vom Endpunkt der Ostgrenze der Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung und in Fortsetzung dieser bis zum Endpunkt der Westgrenze).

## III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A (Zone III A) wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 der Gemarkung Groß-Gerau, der Fluren 3, 4, 7, 8 und 9 der Gemarkung Klein-Gerau sowie der Fluren 2, 3, 4, 10 der Gemarkung Worfelden gebildet.

### Gemarkung Groß-Gerau

Flur 22 Flurst. Nr. 96 - 129, 130/1, 130/2, 144

Wege Nr. 181, 182, 186, 187,

183/1 (im Süden bis zum Weg Nr. 181),

152/1 ((DB) im Süden bis zum Weg Nr. 170),

Graben Nr. 202, 204/1, 205

Flur 23 Flurst. Nr. 68 - 97, 98/1, 98/2,

Weg Nr. 114, 115, 117, 118,

107 (im Westen bis zum Weg Nr. 106)  
Graben Nr. 121, 122, 123

Flur 24 Flurst. Nr. 1/1, 1/6, 1/7, 2/1, 2/2  
Weg Nr. 214  
220/1 (im Süden bis zum Graben 248)

Flur 25 Flurst. Nr. 1, 2/1, 2/4, 2/5, 8, 10/1, 10/3, 10/5, 10/6, 11/1,  
11/2, 11/4, 11/5,  
9/1, 9/2, 12/1, 12/2 (jeweils mit Ausnahme der Flur-  
stücksteile der Zone II)  
Weg Nr. 10/4, 20  
Graben Nr. 17  
18 (mit Ausnahme des Flurstücksteils der Zone II)

Flur 26 Die gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücksteile der  
Zone II.

Flur 27 Die gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücksteile der Zone II.

Flur 28 Flurst. Nr. 37/1, 38 - 64, 65/1, 90, 91, 92, 93,  
71 (südlich der B 44)  
95 (mit Ausnahme des Flurstücksteils der Zone II)  
29 (westlich der Landesstraße Fl. Nr. 30)  
Weg Nr. 28, 66, 67/1 (DB), 72, 94  
Graben Nr. 33/1, 36/1, 70

Gemarkung Klein-Gerau

Flur 3 Flurst. Nr. 221 - 225, 226/1, 226/2, 227 - 232, 233/1, 233/2,  
234, 235, 236/1 - 236/6, 237/1 - 237/9  
Weg Nr. 270, 271, 272, 237, 267 (im Süden bis zum Weg Nr. 270)

Flur 4 Flurst. Nr. 1/1 - 1/21, 2 - 12, 13/1, 13/2, 14 - 38, 39/1 bis  
39/4, 40 - 45, 78, 79, 80/1, 80/2, 81 - 90, 144 - 145,  
146/1 - 146/3, 147/1 - 147/15, 148 - 156, 157/1,  
157/2,

Weg Nr. 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 209, 210, 212, 218,  
219, 220, 222

205 (im Süden bis zum Weg Nr. 212)

211 (im Süden bis zum Weg Nr. 210)

221 (im Süden bis zum Weg Nr. 220)

Graben Nr. 227, 231

Graben Nr. 230 (Heissgraben, im Südwesten bis zum Weg Nr. 223)

Flur 7 Die gesamte Flur

Flur 8 Die gesamte Flur

Flur 9 Die gesamte Flur

Gemarkung Worfelden

Flur 2 Flurst. Nr. 3/2, 5, 6, 8/2, 9/1, 10/1, 10/2, 11/1, 12, 13, 14,  
15/1, 16/1, 214 - 219, 220/1, 224/1, 227/1, 229/1,  
231/1, 233, 235/1, 239/1, 240/1, 246/1, 247, 249/1,  
252/1

Weg Nr. 286, 287, 288, 306/1, 307, 308, 309

Graben Nr. 311

Flur 3 Der gesamte Teil der Flur westlich der Geleitstraße (K 164)

Flur 4 Der gesamte Teil der Flur westlich der Geleitstraße (K 164)

Flur 10 Flurst. Nr. 56 - 63, 64/1, 253 - 265, 269, 271 - 278, 281 -  
285, 288 - 304, 307 - 310, 312, 315 - 317, 321 - 323, 326,  
327, 329, 330

243 - 250

Weg Nr. 196/1, 242, 251, 252, 266, 268, 270, 279, 286, 287,  
306, 313, 314, 318, 319, 320, 325, 328

Graben Nr. 267, 311, 324

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B (Zone III B) schließt die in § 1  
genannten Gemarkungsteile ein. Die Grenze dieser Zone verläuft wie  
folgt: Sie schließt an der Nordgrenze des Flurst. Flur 28 Nr. 29

Gemarkung Groß-Gerau an die Zone III A an und folgt der Koordinate 3467 nach Norden bis zur Koordinate 5536. Dieser folgt sie nun nach Osten bis zur Koordinate 3484, dieser entlang nach Süden bis zur Koordinate 5528. Dieser Koordinate folgt sie nach Westen bis zur Koordinate 3480, dieser nach Norden bis zur Koordinate 5532. Von dieser Koordinate nach Westen bis zur Koordinate 3467 und dieser entlang nach Norden bis an die Grenze der Zone III A.  
(Für die Zone III B sind die topografischen Karten i.M. 1 : 25 000 Nr. 6017, 6018 und 6118 maßgebend).

### § 3

#### Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zone III A u. B) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### Verbote

##### 1. Weitere Schutzzonen (Zonen III A und III B)

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z.B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,

- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmittel in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) abwassergefährdende Betriebe, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Verboten sind insbesondere in der Zone III A:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten - VLwF - vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als  $40 \text{ m}^3$  Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu  $40 \text{ m}^3$  Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwändigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
- 2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als  $100 \text{ m}^3$  Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu  $100 \text{ m}^3$  fassenden Behälter nicht gelagert werden. Bei doppelwändigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der



Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der unteren Wasserbehörde (~~Landrat Bad Homburg~~) erfolgen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefähr-

liche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;  
2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- g) Düngen mit Amoniakwasser aus Gaswerken und dergl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;

- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, - auch Benutzen von Wohnwagen - Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird;
- q) Erweiterung des Straennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemittel bei Straenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) Das sachgeme Anwenden von amtlich anerkannten Schdlingsbekpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen ist statthaft. Diese Stoffe drfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

### 3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Es ist anzustreben, da diese Flchen von dem Begnstigten zu Eigentum erworben werden und in Eigentum verbleiben, solange die Anlagen der ffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulssig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszufhren, da das Grundwasser nicht schdlich

beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte;

### Gebote

#### 1. Weitere Schutzzonen

- a) Das Abwasser der vorhandenen Gebäude darf nicht in den Untergrund versickert werden. Es ist nach entsprechender Aufbereitung dem nächsten Vorfluter zuzuleiten.
- b) Die Gemeinde Worfelden hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich dieser Zone liegt, möglichst bald eine Kanalisation zu erstellen.

#### 2. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen; der abwasserbelastete Wasserlauf "Dahlgraben" ist im Bereich dieser Zone durch geeignete Maßnahme gegen Sickerverluste zu sichern.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 - I B 5 - 79 b 06.15 Tgb.Nr. 613/67 - maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorzunehmen.

### 3. Fassungsbereiche

- a) Die Fassungsbereiche sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) die Fassungsbereiche sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen;
- c) die Fassungsbereiche sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird;
- f) die Fassungsbereiche sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

g) tiefwurzelnde Bäume innerhalb der Fassungsgebiete sind zu fällen. Die o.a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

#### § 4

Der ordnungsgemäße Bahnbetrieb durch die Deutsche Bundesbahn auf der Strecke Mannheim - Frankfurt/Main im Bereich der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Gemeindeverbandes "Gruppenwasserwerk Gerauer Land" bleibt von den Verboten und Geboten dieser Schutzanordnung unberührt.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Die unteren Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Sie können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10.000.-- DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. Regierungspräsident in Darmstadt  
- Wasserrechtsdezernat -

61 Darmstadt  
Rheinstrasse 62

2. Landrat des Landkreises Groß-Gerau  
- untere Wasserbehörde -  
608 Groß-Gerau
3. Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau  
- Kreisbauamt -  
608 Groß-Gerau
4. Hessischen Landesamt für  
Bodenforschung  
62 Wiesbaden  
Leberberg 9-11
5. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt  
61 Darmstadt  
Neckarstrasse 4-6
6. Katasteramt Groß-Gerau  
608 Groß-Gerau

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

V/14 - 79 e 04/01 (4066) -G-

Darmstadt, den 22. Oktober 1970

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. B a c h

Beglaubigt:

*Aberhanj*

Angestellte

